

Luzern, 23. Februar 2016

**ANTWORT AUF ANFRAGE**

**A 104**

Nummer: A 104  
Protokoll-Nr.: 173  
Eröffnet: 25.01.2016 / Gesundheits- und Sozialdepartement

**Anfrage Meile Katharina und Mit. über fahrlässige Systemfehler der Liste säumiger Prämienzahlenden**

**A. Wortlaut der Anfrage**

Die «Zentralschweiz am Sonntag» vom 24. Januar 2016 berichtete über einen Patienten, der mit chronisch rezidivierender paranoider Schizophrenie in die Luzerner Psychiatrie eingewiesen wurde. Da er auf der Liste der säumigen Prämienzahlenden aufgeführt ist, wurde er nach vordergründiger Beruhigung seiner psychotischen Symptome schnell wieder entlassen. In Folge gefährdete er andere Personen und wurde daher straffällig. Das Gericht befand nun, dass er für diese Taten nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, da er sie im schuldunfähigen Zustand verübt hatte.

Dieses aktuelle Vorkommnis steht beispielhaft für die Schwierigkeiten der Liste säumiger Prämienzahlender. Unbehandelte psychische Erkrankungen verschlimmern sich und werden immer schwieriger therapierbar. Das ist weder für die Erkrankten noch aus ökonomischer Sicht sinnvoll. Oft geht damit auch einher, dass die Betroffenen ihre finanziellen Belange nicht mehr ausreichend regeln können. Das führt dazu, dass es Ausstände bei der Krankenkasse geben kann: sie kommen auf die schwarze Liste und ein Leistungsstopp wird verhängt.

Das mündet in einen Teufelskreis: die Behandlung wird nicht gewährt ohne Beheben der Prämienrückstände und die Prämienrückstände können vom Betroffenen nicht behoben werden, wenn er ohne Behandlung nicht fähig zum Regeln seiner Finanzen ist.

Uns stellen sich folgende Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Schuldunfähigkeit in Bezug auf das Ausstehen der Krankenkassenprämien? Ist der Betroffene dadurch nicht ungerechtfertigt auf der Liste der säumigen Prämienzahlenden aufgeführt?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat ein solches Vorgehen? Warum wird die Psychiatrie nicht in die Pflicht genommen, ihren Versorgungsauftrag zu erfüllen? Schliesslich ist bekannt, dass unbehandelte schizophrene Erkrankungen zu erheblichen persönlichen und gesellschaftlichen Schwierigkeiten führen und Erkrankte ohne Behandlung nicht fähig sind, ihre Angelegenheiten zu regeln.
3. Wäre es nicht sinnvoller, psychiatrische Patientinnen und Patienten trotz Prämienausstände zu behandeln, um den oben geschilderten Teufelskreis zu beheben?
4. Müsste sich der Notfallbegriff bei psychischen Erkrankungen nicht auch auf die Krisenintervention beziehen?
5. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um solche Vorfälle und vor allem Unterbehandlungen zu vermeiden?
6. Wie will der Regierungsrat den gesundheitlichen Versorgungsauftrag gewährleisten?

Meile Katharina  
Reusser Christina  
Töngi Michael  
Frey Monique  
Hofer Andreas

## B. Antwort Regierungsrat

Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die Schuldunfähigkeit in Bezug auf das Ausstehen der Krankenkassenprämien? Ist der Betroffene dadurch nicht ungerechtfertigt auf der Liste der säumigen Prämienzahlenden aufgeführt?

- a) Vorab ist in grundsätzlicher Hinsicht festzuhalten, dass die Luzerner Psychiatrie (lups) im Jahr 2014 rund 2'700 Patientinnen und Patienten behandelte. Der lups ist nicht bekannt, um welchen Patienten es sich handelt. Damit können die Einzelheiten des Falles, der im Artikel der Zentralschweiz am Sonntag vom 24. Januar 2016 geschildert wurde, nicht nachgeprüft werden. Insbesondere kann nicht verifiziert werden, ob der betreffende Patient wirklich nur vordergründig behandelt und mit der Begründung entlassen wurde, er sei auf der Liste säumiger Prämienzahlerinnen und -zahler eingetragen.
- b) Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner haben ein gesetzliches Vertretungsrecht, wenn sie mit einer urteilsunfähigen Person in einem gemeinsamen Haushalt leben. Die Urteilsunfähigkeit kann insbesondere durch eine psychische Erkrankung entstehen. Das Vertretungsrecht umfasst alle Handlungen, die zur Deckung des Lebensunterhalts üblicherweise notwendig sind, die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte sowie nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen (Art. 374 Abs. 1 und 2 ZGB). Diese gesetzliche Vertretung umfasst damit auch die Bezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen der Grundversicherung.

Ist eine hilfebedürftige Person nicht in der Lage, seine Alltagsgeschäfte selber zu besorgen, und reicht die Unterstützung durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste nicht aus oder ist diese Unterstützung von vornherein ungenügend, können geeignete behördliche Massnahmen ergriffen werden (Art. 388 ff. ZGB). Insbesondere errichtet die Erwachsenenschutzbehörde eine Beistandschaft, wenn eine volljährige Person wegen einer psychischen Störung ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann (Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Eine solche Beistandschaft kann auch die Bezahlung von offenen Rechnungen der Grundversicherung beinhalten. Weiter sind die Staatsanwältinnen und -anwälte und die Jugendanwältinnen und -anwälte verpflichtet, die KESB über eingeleitete Strafverfahren und Strafentscheide zu informieren, wenn dies zum Schutz einer beschuldigten oder geschädigten Person oder ihrer Angehörigen erforderlich ist (§ 87 Abs. 1 Justizgesetz; SRL Nr. 260).

Sodann können Personen, die an einer psychischen Störung leiden, bei einer Selbst- oder Fremdgefährdung in einer geeigneten Klinik untergebracht werden. Patienten, die freiwillig in eine Klinik eingetreten sind, können bei einer Selbst- oder Fremdgefährdung gegen ihren Willen zurück behalten werden (Art. 426 und 427 ZGB).

Schliesslich bestimmt Artikel 64a Absatz 7 KVG, dass die Krankenkassen verpflichtet sind, die Kosten einer Notfallbehandlung zu Lasten der Grundversicherung auch dann zu übernehmen, wenn jemand auf der Liste säumiger Prämienzahlerinnen und -zahler aufgeführt ist.

Damit bestehen unseres Erachtens im Zivilrecht, im Strafprozessrecht sowie im Krankenversicherungsrecht wirksame Systeme zum Schutz von psychisch erkrankten Personen sowie deren Umfeld.

Zu Frage 2: Wie beurteilt der Regierungsrat ein solches Vorgehen? Warum wird die Psychiatrie nicht in die Pflicht genommen, ihren Versorgungsauftrag zu erfüllen? Schliesslich ist bekannt, dass unbehandelte schizophrene Erkrankungen zu erheblichen persönlichen und gesellschaftlichen Schwierigkeiten führen und Erkrankte ohne Behandlung nicht fähig sind, ihre Angelegenheiten zu regeln.

Wie bereits in der Antwort zur Frage 1 erwähnt, liegen keine nähere Angaben zum Fall vor. Es kann deshalb nicht beurteilt werden, in welchem Zustand sich der betreffende Patient im damaligen Zeitpunkt befand, ob er wirklich nur vordergründig behandelt wurde und ob dies aus damaliger Sicht richtig war. Immerhin ist festzustellen, dass der von der Zeitung erwähnte Satz aus dem Gerichtsurteil nicht im Zusammenhang mit dem Erwachsenenschutzrecht oder der ärztlichen Haftpflichtrecht erging. Offenbar handelte es sich um ein Strafurteil, das den Patienten selber traf.

Zu Frage 3: Wäre es nicht sinnvoller, psychiatrische Patientinnen und Patienten trotz Prämienausstände zu behandeln, um den oben geschilderten Teufelskreis zu beheben?

Unseres Erachtens sind die in der Antwort zur Frage 1 bestehenden Möglichkeiten vorhanden, um geeignete Lösungen zu finden.

Zu Frage 4: Müsste sich der Notfallbegriff bei psychischen Erkrankungen nicht auch auf die Krisenintervention beziehen?

Ob bei psychiatrischen Erkrankungen eine Krisenintervention zum Notfall im Sinn von Artikel 64a Absatz 7 KVG gehört, ist ein ärztlicher Entscheid, der aufgrund der konkreten Umstände im aktuellen Zeitpunkt zu fällen ist. Lehnt eine Krankenkasse die Übernahme von Kosten einer Notfallbehandlung über die Grundversicherung ab, so hat sie darüber einen anfechtbaren Entscheid zu erlassen.

Zu Frage 5: Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um solche Vorfälle und vor allem Unterbehandlungen zu vermeiden?

Das Gesundheits- und Sozialdepartement ist im regelmässigen Kontakt mit der Stelle für ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen (STAPUK) um die Führung der Liste zu optimieren. Eine Kontrollfunktion wird auch durch die Möglichkeit ausgeübt, dass gegen Entscheide der STAPUK bei diesem Departement Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden kann. Das Departement pflegt zudem regelmässigen Kontakt zur lups und lässt sich über allfällige Vorfälle orientieren.

Zu Frage 6: Wie will der Regierungsrat den gesundheitlichen Versorgungsauftrag gewährleisten?

Wie bereits in der Antwort zur Frage 5 erwähnt, lässt sich das Gesundheits- und Sozialdepartement bei besonderen Vorfällen von der lups orientieren. Da im vorliegenden Fall keine Angaben über den Patienten vorliegen, konnten auch keine Abklärungen getroffen werden.